

# Erlaubnistatbestände – Teil 2/2

## Insb. berechnigte Interessen

Dr. Christoph Werner



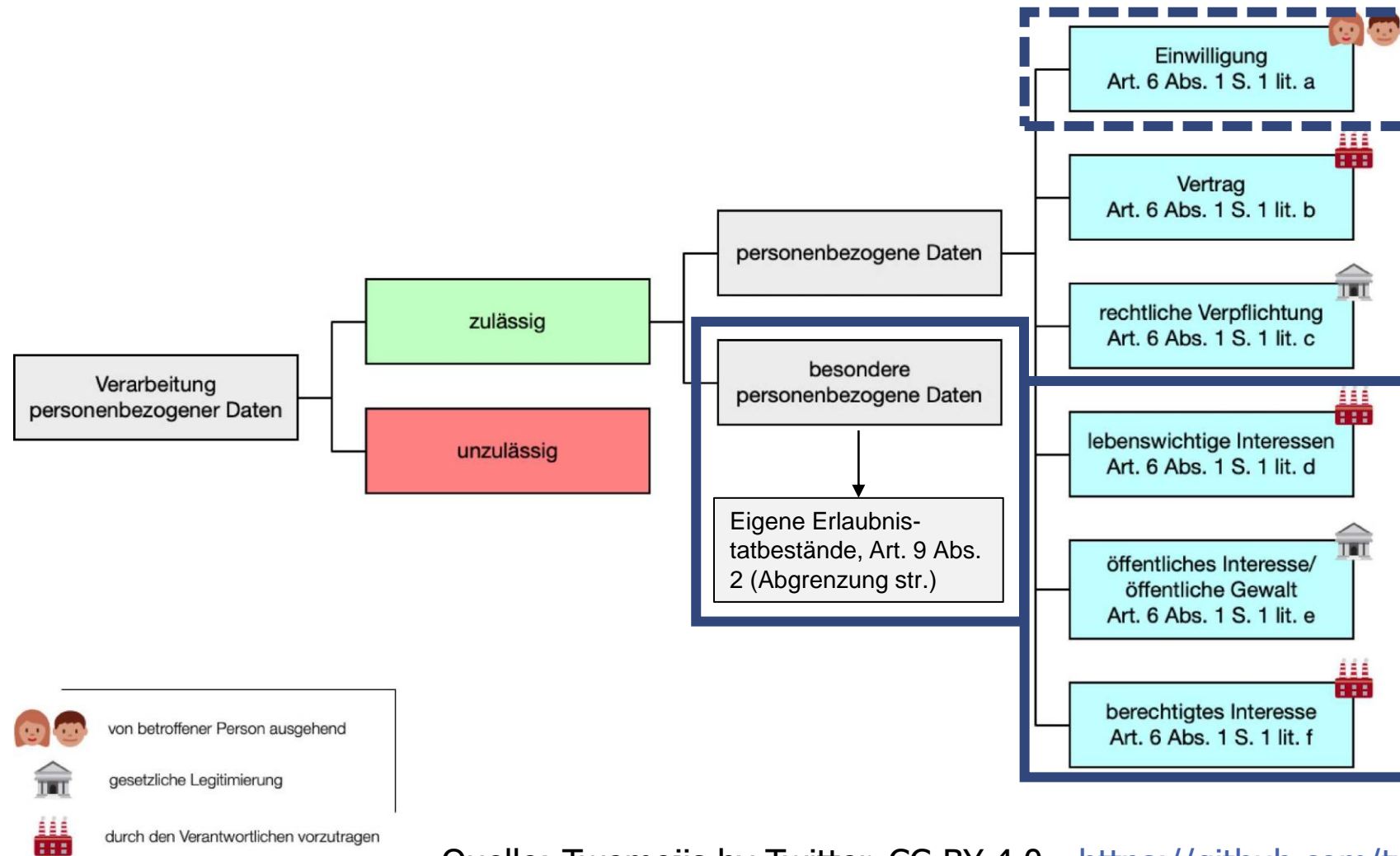
Vorlesung Datenschutzrecht  
WS 2025/2026, UE 9/15

08.01.2025



wooclap.com, Code: FZMQZN

# Übersicht der Erlaubnistatbestände



Quelle: Twemojis by Twitter, CC-BY-4.0 - <https://github.com/twitter/twemoji>

# Agenda Verarbeitungsgrundlagen II:

## Nachtrag zur vorherigen Vorlesung

- N1. Einwilligung – Minderjährigkeit
- N2. Datentreuhand und PIMS
- N3. Diskussion zur Einwilligung

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1, Abs. 4 und Art. 9 DSGVO

1. **Lebenswichtige Interessen (lit d)**
2. **Öffentliche Interessen, öffentliche Gewalt (lit e)**
3. **Das berechtigte Interesse (lit f)**
4. Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO
5. Wiederholung/Ergänzung zur Zweckänderung, Art. 6 Abs. 4 DSGVO
6. (Erlaubnistatbestände nach Art. 9 DSGVO)

# Nachtrag zu Verarbeitungsgrundlagen I

## Einwilligung: Minderjährigkeit, PIMS und Diskussion

# N1. Einwilligung: f) Minderjährigkeit



- Bis zur **Vollendung des 16. Lebensjahres** grds. Einwilligung der Eltern maßgeblich (Art. 8 Abs. 1 DSGVO – für Dienste der Informationsgesellschaft, i.Ü. keine klare Regelung)
- „unter 16 Jahren muss der Träger elterlicher Verantwortung selbst einwilligen oder der Einwilligung des Jugendlichen zustimmen [...] nachträgliche Genehmigung scheidet aus“ [1]
- **Eingeschränkte Nachweispflichten nach Art. 8 Abs. 2 DSGVO:** „Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.“ siehe hierzu auch [3]
- **Australische Regelung:** keine Einwilligung unter 16 möglich; Gewährleistung der Altersgrenze durch Social-Media-Anbieter, nutzen hierzu nach eigenen Angaben „Kombination aus persönlichen Ausweisdokumenten, Gesichtserkennung und digitalen Spuren, die User im Internet hinterlassen“ [2]

[1] Frenzel in Paal/Pauly, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 8 Rn. 11 [2] <https://www.tagesschau.de/ausland/ozeanien/social-media-verbot-australien-in-kraft-100.html> [3], Buchner/Kühling in Kühling/Buchner, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 23 ff.

# N1. Einwilligung: f) Minderjährigkeit



- Bis zur **Vollendung des 16. Lebensjahres** grds. Einwilligung der Eltern maßgeblich (Art. 8 Abs. 1 DSGVO – für Dienste der Informationsgesellschaft, i.Ü. keine klare Regelung)
- Eltern dürfen **nur im Sinne des Kindes** einwilligen, d.h. „keine freie Verfügungsbefugnis über personenbezogene Daten des Kindes“ (folgt aus dem grundrechtlichen Gehalt)
  - Zulässigkeit von „Kidfluencern“?
    - Minderjährige mit eigenem SocialMedia-Profil tendenziell (+)
    - Familien- bzw. Eltern-SocialMedia-Profil, tendenziell (-)  
Art. 8 nicht unmittelbar gegenüber SocialMedia-Plattform anwendbar, Eltern selbst sind in diesem Sinne Verantwortliche (Haushaltsausnahme, Art. 2 Abs. 2 lit c) überschritten und bräuchten eine Einwilligung des Kindes: Aber **Verbot des Insiggeschäfts, § 181 BGB**
- Mit Erreichen des 16. Lebensjahres verliert die Einwilligung der Eltern ihre Wirkung und es muss eine neue Einwilligung des Minderjährigen eingeholt werden.

# N2. Datentreuhand und PIMS

## Mittel zur Einwilligungsverwaltung

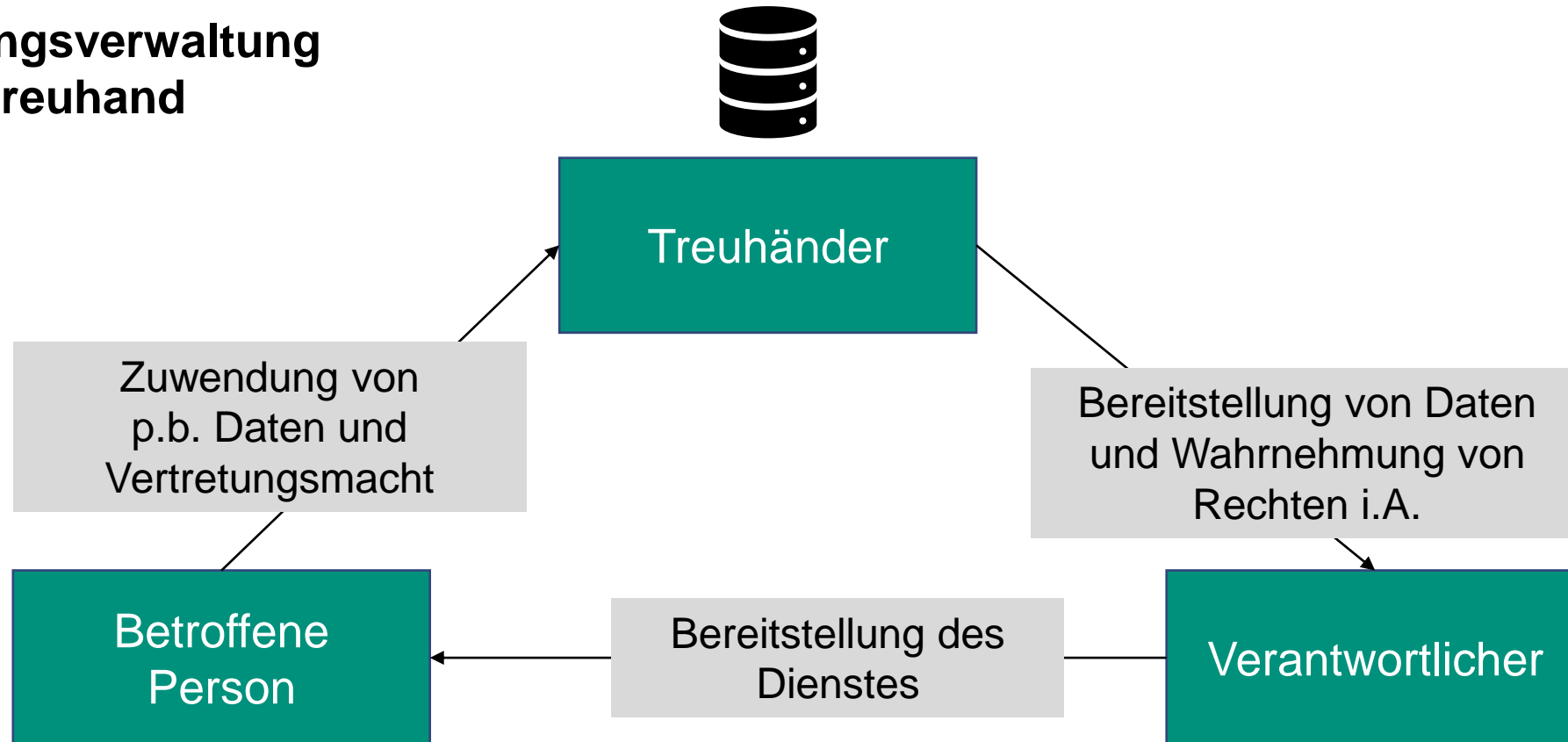
**PIMS = Personal Information Management System**

- **Identitätsverwaltung (Datentreuhand):** Kontrolle über eigene Daten zB durch Mittlerstelle, die nur bestimmte Datensätze auf Anfrage bzw. Rückfrage bei Betroffenen weitergibt (vgl. ErwGr 7 S. 2) Beispiele: Verimi, netID, ID4me
- **Einwilligungsmanagement:** Überblick und Verwaltung über bestehende Einwilligungen, insbesondere bei Cookies
- **Datenschutz-Assistenten** bzw. Tools zur Unterstützung der Ausübung datenschutzrechtlich gewährter Rechte, zB Löschungs- und Auskunftsrechte, Information bei Änderungen in Datenschutzerklärungen

# N2. Datentreuhand und PIMS

## Mittel zur Einwilligungsverwaltung

### Einwillungsverwaltung mit Datentreuhand



# N2. Datentreuhand und PIMS

## Mittel zur Einwilligungsverwaltung

### § 26 TDDDG

Dienste zur Verwaltung von nach § 25 Absatz 1 erteilten Einwilligungen, die

1. nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung haben,
2. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten haben und unabhängig von Unternehmen sind, die ein solches Interesse haben können,
3. die personenbezogenen Daten und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen für keine anderen Zwecke als die Einwilligungsverwaltung verarbeiten und
4. ein Sicherheitskonzept vorlegen, das eine Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit des Dienstes und der technischen Anwendungen ermöglicht und aus dem sich ergibt, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, erfüllt, können von einer unabhängigen Stelle nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 anerkannt werden.

# N2. Datentreuhand und PIMS

## Mittel zur Einwilligungsverwaltung

### Erläuterung zu § 26 TDDDG

- PIMS waren auch schon ohne diese Regelung möglich; bisher aber kaum verbreitet
- Mit der Regelung soll ein „verlässliche[r] und glaubwürdige[r] Rahmen“ geschaffen werden, „damit Endnutzer solchen Diensten ihre Einwilligung auch anvertrauen.“ [BT-Drucks. 19/29839, 78]
- Konkretisiert durch die Einwilligungsverwaltungsverordnung (EinwV); ggf. irgendwann noch Regelung durch E-Privacy-VO
- Bislang fehlt eine Pflicht von Anbietern, PIMS einzubinden und somit die darin hinterlegten Einwilligungserklärungen oder Rechtswahrnehmungen zu beachten

[Nebel, CR 2022, 18 (18)]

# N2. Datentreuhand und PIMS

## Mittel zur Einwilligungsverwaltung

Pressemitteilung BfDI vom 04.11.2025:

**Erster Dienst zur Einwilligungsverwaltung (in Bezug auf Cookies) anerkannt: **Consenter****, derzeit als Plugin für Chrome, „Safari und Firefox folgen in Kürze“

Generelle Cookie-Einstellungen für Kategorien wie eingebettete Inhalte, Produktverbesserung, Personalisierung, Werbung etc.

- Aber: Webseitenbetreiber müssen Cookie-Banner von Consenter oder anderes kompatibles Banner einsetzen.
- Nicht angegeben, auf wie vielen bzw. welchen Webseiten das bereits funktioniert

Pressemitteilung: <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/16-Cookie-Einwilligung.html>; siehe auch: <https://datenschutzticker.de/2025/11/bfdi-genehmigt-ersten-cookie-manager/>

# N3. Diskussion um Vor- und Nachteile der Einwilligung als Primat des DS-Rechts

## Pro:

- Ausdruck der grundrechtlichen informationellen Selbstbestimmung
- „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (Volkszählungsurteil)
- → individuelle Entscheidungsfreiheit

## Contra:

- Kein „Schutz vor sich selbst“ (anders als z.B. im Verbrauchsgüterkauf)
- Hoher Aufwand bei Massengeschäften; Ermüdung bei Nutzer:innen (Cookies) [1]
- *PIMS als Lösung?*
- Bislang eingeschränkte Wirksamkeit bei Quasi-Monopolen wie insb. den „Big Five“

[1] Lorenz, ZD 2023, 531

# 1. Lebenswichtige Interessen (lit d)

die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen **der betroffenen Person** oder **einer anderen natürlichen Person** zu schützen

- „der Unionsgesetzgeber [trägt] der Selbstverständlichkeit Rechnung, dass in Notlagen der Schutz personenbezogener Daten gegenüber lebenswichtigen Interessen zurücktreten muss“
- Setzt noch keine akute Lebensgefahr voraus, sondern „ein hinreichend enger gewichtiger Bezug zur körperlichen Integrität und Gesundheit“ reicht
- EG 46 S. 3: Datenverarbeitung in gesellschaftlichen Notlagen wie Epidemien oder (sonstige) Naturkatastrophen (zugleich öff. Interesse, Art. 6 lit e DSGVO)
- oder auch individuelle Notfälle

[BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 6 Rn. 51 f.]

## 2. Öffentliche Interessen, öffentliche Gewalt (lit e)

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung **einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen **übertragen** wurde;

- **Kein eigenständiger Erlaubnistatbestand** (EG 45, S. 1), sondern wie bei Art. 6 lit c) Verweis auf explizite Rechtsgrundlage (Öffnungsklausel, Art. 6 Abs. 2, 3 DSGVO)
- **Private und öffentliche Einrichtungen**, die Aufgaben **im öff. Interesse** wahrnehmen, z.B. Gesundheit, Bildung und sonstige Daseinsvorsorge
- Oder **Ausübung öff. Gewalt (durch öffentliche-Stellen)**
  - Behörden (z.B. Polizei) oder
  - Beliehene (TÜV/Dekra)
- (in beiden Fällen) **formeller Übertragungsakt** erforderlich (EG 45, S. 1)



## 2. Öffentliche Interessen, öffentliche Gewalt (lit e)

EG 45, S 1: Erfolgt die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder **ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich**, muss hierfür eine **Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats** bestehen.

## 2. Öffentliche Interessen, öffentliche Gewalt (lit e)

### Abgrenzung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit c)

- Beide Erlaubnistatbestände beinhalten, dass eine Rechtsvorschrift den Verantwortlichen zur entsprechenden Verarbeitung verpflichtet bzw. ermächtigt
- **Unterschied:** lit e) verlangt, dass der Verantwortliche selbst **eine öffentlichen Aufgabe wahrnimmt** und **ihm diese durch Gesetz übertragen** wurde
  - Anders bei lit c) z.B. bei Meldescheinen in Hotels, § 30 BMG
    - Hotels nehmen als ganzes keine öffentliche Aufgabe wahr, sondern sind privatwirtschaftlich tätig
    - trifft hier nur eine „zusätzliche“ Verpflichtung

### 3. Das berechnigte Interesse (lit f)

schützenswerte Interessen betroffener Personen, die sich regelmäßig aus GRCh oder GG ergeben

Interesse eines Verantwortlichen oder Dritten, dem die Verarbeitung zugute kommt

[...] die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen [...]

Erforderlich: es darf keine Verarbeitung geben, die den Datenschutz weniger belastet und zugleich zielführend ist („milderes Mittel“)

Hinweis auf Abwägungsmechanismus der Verhältnismäßigkeit

# 3. Das berechnigte Interesse (lit f)

## Prüfungsschema

- a) Berechnigte Interessen eines Verantwortlichen oder Dritten
- b) Geeignetheit der Datenverarbeitung
- c) Erforderlichkeit der DV zur Wahrung berechtigter Interessen
- d) Kein Überwiegen der Interessen betroffener Personen

# 3. Das berechnigte Interesse (lit f)

## a) Berechnigte Interessen eines Verantwortlichen oder Dritten

- rechtliche, wirtschaftliche, ideelle Interessen; [1]
- insb. Grundrechte des Verantwortlichen, zB unternehmerische Freiheit aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG; Art 16 GRC
- berechnigt = mit der Rechtsordnung vereinbar; schutzwürdige und objektiv begründbare Interessen [2]; illegale Ziele/Interessen (-)
- Interessen Dritter: weiter Personenkreis; geht u.a. mit besonderer Information betroffener Personen über diesen Umstand einher; z.B. Pächter einer Immobilie (z.B. Laden) installiert Videoüberwachung (Eigentümer: Dritter) oder kreditgebende Bank als Dritter im Verhältnis zur Auskunftfei

[1] *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 146a

[2] BVerwG Urt. v. 27.3.2019 – 6 C 2/18, DuD 2019, 518 (522)

## 3. Das berechnigte Interesse (lit f)

### b) Geeignetheit der Datenverarbeitung für diesen Zweck

- Ob und wie nutzt die Verarbeitung dem Zweck des Verantwortlichen?
- Kurze Feststellung reicht hier aus

### c) Erforderlichkeit der DV zur Wahrung berechtigter Interessen

- Ziel/Zweck darf nicht auf anderem Wege ebenso effektiv erreicht werden, zB unter Berücksichtigung einer Anonymisierung
- auch Begrenzung auf das „absolut Notwendige“ hins. Datenumfang → Grundsatz der Datenminimierung;
- Keine „bloße Zweckdienlichkeit“

[Schantz in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1, Rn. 100]

[Buchner/Petri in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 147a]

# 3. Das berechnigte Interesse (lit f)

## d) Kein Überwiegen der Interessen betroffener Personen

### Interessen der betroffenen Person



### Interessen eines Verantwortlichen oder Dritten

- Grundrechte oder Grundfreiheiten  
→ Hinweis auf Art. 7, 8 GRC
- Betroffenheit liegt schon bei niedriger Schwelle vorbereitend Risiken ausreichend

- rechtliche, wirtschaftliche, ideelle Interessen;
- insb. Grundrechte des Verantwortlichen, zB unternehmerische Freiheit aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG; Art 16 GRC

(siehe Folie 12)

# 3. Das berechnigte Interesse (lit f)



## d) Kein Überwiegen der Interessen betroffener Personen

### Interessen der betroffenen Person

#### **Art. 7 GRC - Achtung des Privat- und Familienlebens**

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

#### **Art. 8 GRC Schutz personenbezogener Daten**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) (3) [...]

Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

# 3. Das berechnigte Interesse (lit f)



## 4. Kein Überwiegen der Interessen betroffener Personen (Kriterien)

- Art und Umfang der verarbeiteten Daten; auch: Art und Weise der Datenerhebung (Kontext)
- hoher Aussagegehalt der Datensätze, zB Standortdaten und Bewegungsmuster
- Möglichkeit des Profilings durch Zusammenführung mehrerer Datensätze
- risikoreiche Folgen einer Datenverarbeitung; Missbrauchspotential
- Kinder von der Verarbeitung betroffen

## 3. Das berechtigte Interesse (lit f)

### 4. Kein Überwiegen der Interessen betroffener Personen (Faktoren) [Fortsetzung]

- Vorhersehbarkeit/Näheverhältnis

EG 47, S. 2: Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine **maßgebliche und angemessene Beziehung** zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht.

- öffentlich verfügbare Datensätze  
(z.B. Online-Artikel, der in Suchmaschine gelistet wird)

- kompensatorische Maßnahmen zur Risikominimierung durch den Verantwortlichen, wie z.B. Pseudonymisierung, zusätzliche Informationen über Art. 13, 14 DSGVO hinaus, voraussetzungsloses Widerspruchsrecht

# 3. Das berechnigte Interesse (lit f)

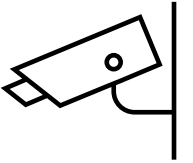
## Fallgruppen

- EG 47 S. 3: Verhinderung von Betrug und zum Zwecke der Direktwerbung
- Gewährleistung von IT-Sicherheit (EG 49)
- **Kreditscoring** [BeckOK DatenschutzR/Krämer, 50. Ed. 1.11.2024, BDSG § 31 Rn. 43c ff.]
- Dienst- oder Produktverbesserung
- **Videoüberwachung**

# 3. Das berechtigte Interesse (lit f)

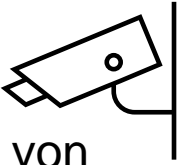
## Videüberwachung

- Abhängig vom Zweck, vom räumlichem und zeitlichem Umfang, Bestehende Rückzugsräume (z.B. im ArbV), Funktionalität der Kameras, Form der Verarbeitung bloßes Monitoring oder auch Speicherung, Speicherdauer [Buchner/Petri in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 6 Rn. 172b]
- wohl auch **Dashcams** zulässig, soweit diese nur anlassbezogen aufzeichnen Hoeren/Sieber/Holznapel MMR-HdB/Brockmeyer, 62. EL Juni 2024, Teil 15.5 Rn. 53 f.
- Kamera darf nach AG-Urteil nicht auf Nachbargrundstück schwenkbar sein AG Gelnhausen Urt. v. 04.03.2024, Az. 52 C 76/24
- Auch Kamera-Attrappen müssen gerechtfertigt werden (nicht nach DSGVO, aber Eingriff in Persönlichkeitsrecht, Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB LG Berlin, Urteil vom 28.10.2015 - 67 S 82/15, ZD 2016, 189



## 3. Das berechtigte Interesse (lit f)

### Videoüberwachung: Praxisfall



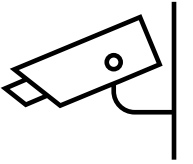
„In seinem Beschwerdeschreiben [schildert B], dass er am 13. Januar 2021 durch [Security-Mann K] von einer Sitzbank in dem von dieser betriebenen Einkaufszentrum [E] verwiesen worden sei, wo er einen Döner habe verspeisen wollen. Dem habe er sogleich Folge geleistet und sich daraufhin auf eine Bank im Freien begeben, die keinerlei Kennzeichnung getragen habe und als Sitzgelegenheit im öffentlichen Raum erkennbar gewesen sei. K habe ihn wiederum unter Verweis auf das Hausrecht vertreiben wollen und, als er dem nicht Folge geleistet habe, ohne weitere Ankündigung seine Bodycam eingeschaltet und ihn beim Verzehr auf der Bank gefilmt.“

K bestreitet, die Bodycam ohne weitere Ankündigung eingeschaltet zu haben. Vielmehr seien zunächst weitere Aufforderungen erfolgt, das Gelände zu verlassen und erst nach „einem lauten, uneinsichtigen und beleidigenden Verhalten des B sei dieser darüber informiert worden, dass [nun] zur weiteren Durchsetzung die Bodycam zur Beweissicherung aktiviert werde,“ was dann auch erfolgte.

B hat sich daraufhin bei der Aufsichtsbehörde (A) über K bzw. E beschwert. Diese hat seine Beschwerde abgewiesen und keine weiteren Schritte gegen E unternommen. B erhebt Klage vor dem VG.

# 3. Das berechtigte Interesse (lit f)

## Videoüberwachung: Praxisfall



Auflösung: (siehe: BayVGH, Beschluss vom 12. September 2025 – 5 ZB 23.1778 –, juris)

- **Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO**
  - Hausrecht des E und damit ggf. auch Interesse an Dokumentation der (verweigeren) Durchsetzung
  - Datenschutzinteresse des B
  - → Abwägung bei aggressivem Verhalten/Weigerung wäre wohl im Sinne des E ausgefallen
- P: Bzgl. aggressivem Verhalten/Weigerung steht Aussage gegen Aussage
  - Gericht urteilte, dass jedenfalls A nicht weiter hätte ermitteln müssen  
Videoaufzeichnung war zwischenzeitlich gelöscht worden, Rn. 22
  - Beweislast der RM trifft aber den **Verantwortlichen E (ggf. Pre-Recording erforderlich)**,  
aber Beweislast für sanktionsfähigen Datenschutzverstoß liegt bei A

# 4. Widerspruchsrecht

Art. 21 Abs.1 S.1 DSGVO: Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, **die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben**, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von **Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f** erfolgt, Widerspruch einzulegen

## Voraussetzungen:

- Verarbeitung nach:
  - Art. 6 Abs. 1 lit e) öffentliches Interesse/öffentliche Gewalt
  - Art. 6 Abs. 1 lit f) berechnigte Interessen
- „Der Widerspruch muss damit begründet werden, dass im **Fall der konkreten betroffenen Person eine atypische Konstellation** vorliegt, die ihren Interessen ein besonderes Gewicht verleiht.“
- „Die betroffene Person hat [...] die Wahl, Widerspruch gegen die gesamte Verarbeitung oder nur gegen Teile der Verarbeitung einzulegen“

[Herbst in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 21 Rn. 15]

## 4. Widerspruchsrecht

Art. 21 Abs.1 S. 2: Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten **nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen**, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person **überwiegen**, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### Folgen:

- Prüfung durch Verantwortlichen ob bei ihm Gründe vorliegen, die
  - **Schutzwürdig:** von der Rechtsordnung anerkannt,
  - **Zwingend:** Verarbeitung ist erforderlich, um das wegen dieser Gründe verfolgte Ziel zu erreichen
- sind. Die Gründe müssen die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen **Person (auch in diesem Einzelfall)** überwiegen. (Bei Gleichgewicht → (-) für Verantwortlichen)

[Herbst in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 21 Rn. 18 ff.]

# 4. Widerspruchsrecht

Art. 21 Abs.1 S. 2: Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten **nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen**, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person **überwiegen**, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## Folgen:

- Den Verantwortlichen trifft die Darlegungs- und Beweislast (Art. 5 Abs. 2, EG 69 S.1), dass seine schutzwürdigen Gründe überwiegen
- → Sofern kein ausreichender Grund für die Weiterverarbeitung vorliegt, hat der Verantwortliche die Verarbeitung zu beenden, soweit gegen sie Widerspruch eingelegt wurde; andernfalls teilt er der betroffenen Person mit, dass die Verarbeitung fortgesetzt wird
- **Ausnahme:** Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

[Herbst in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 21 Rn. 18 ff.]

## 4. Widerspruchsrecht

Art. 21 Abs.1 S. 2: Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten **nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen**, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person **überwiegen**, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### **Ausnahme, Werbewiderspruch Art. 21 Abs. 2, Abs. 3 DSGVO:**

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, **um Direktwerbung zu betreiben**, so hat die betroffene Person das Recht, **jederzeit Widerspruch** gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten **nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet**.

[Herbst in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 21 Rn. 18 ff.]

# 5. Wiederholung/Ergänzung zur Zweckänderung, Art. 6 Abs. 4 DSGVO

- Bereits bei Zweckbindungsgrundsatz thematisiert (UE 6/15, Folie 12)
- Weiterverarbeitung zu anderen als den ursprünglichen Zwecken grundsätzlich möglich, wenn neuer Zweck mit ursprünglichem vereinbar (Art. 6 Abs. 4 DSGVO)
- **Kriterien (Art. 6 Abs. 4 lit a-e):**
  - Verbindung zwischen den Zwecken (erwartbar/unerwartet)
  - Kräfteverhältnis zwischen Beteiligten,
  - Sensibilität der p.b. Daten (besondere Kategorien personenbezogener Daten, dazu sogleich)
  - Möglichen Folgen der Weiterverarbeitung für die betroffene Person
  - Vorhandensein von Garantien wie Pseudonymisierung und Verschlüsselung

# 5. Wiederholung/Ergänzung zur Zweckänderung, Art. 6 Abs. 4 DSGVO

## Rechtsfolgen:

- **Keine neue RGL erforderlich**, sondern „Ausdehnung“ der bestehenden RGL (str. [1])
  - **contra neue RGL:** Prüfung anhand obiger Kriterien sonst unnötig; ausdrückliche „Regelung“ in EG 50 S. 1, 2: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. **In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich** als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten.“
  - **pro neue RGL:** nur Lockerung des Zweckbindungsgrundsatzes; EG 50 „redaktionelles Versehen“; bei Scheitern der Prüfung auch keine Verarbeitung auf neuer RGL
- Informationspflicht vor Weiterverarbeitung zu anderem Zweck (Art. 13 Abs. 3 DSGVO)




[1] Siehe zum Streitstand: Roßnagel in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 6 Abs. 4 Rn. 36 ff.; Schantz, NJW 2016, 1841 (1844); Schulz in Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 6 Rn. 144.

# Beispielsfälle zu Art. 6 DSGVO

# Beispielfälle zu Art. 6 DSGVO

Gehen Sie zu [wooclap.com](https://wooclap.com) und verwenden Sie den Code **FZMQZN**

Auf welche Rechtsgrundlage sollte er sich stützen?

- 1 Art. 6 Abs. 1 lit a) - Einwilligung 29% 4 
- 2 Art. 6 Abs. 1 lit b) - Erfüllung eines Vertrages 71% 10 
- 3 Art. 6 Abs. 1 lit f) - berechtigtes Interesse 0% 0 

Der Betreiber eines Online-Shops will zur Abwicklung einer Bestellung Name, Anschrift und Zahlungsdaten einer/eines Kund:in verarbeiten.

wooclap

100%

14 / 18 

# Beispielfälle zu Art. 6 DSGVO

Ein Fabrikarbeiter (A) wird in einer Fabrik (Stahlwerk) videoüberwacht. Die Videoüberwachung umfasst Produktionshalle, Lager, Büroräume sowie Flure (nicht aber z.B. Umkleiden, Pausenraum, WCs; wohl aber den Weg dorthin). Die Überwachung erfolgt 24/7, in HD-Qualität und wird für mindestens 48h gespeichert. Eine Live-Beobachtung erfolgt nicht.

Im Arbeitsvertrag des A heißt es in § 14: „Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses und unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden können.“

Der Fabrikbetreiber (F) behauptet, die Videoüberwachung sei **erstens** zum Schutz der Maschinen vor Manipulation erforderlich. Er kann für die Vergangenheit aber weder solche Manipulationen, noch andere Sicherheitsvorfälle wie begangene Diebstähle oder Sachbeschädigungen belegen. Außerdem trägt F vor, die Kameraüberwachung sei erforderlich um **zweitens**: Maschinenausfälle festzustellen und **drittens**: die Materialverladung zu überwachen.

- Ist die Videoüberwachung des A i.S.d. Art. 6 DSGVO rechtmäßig? Warum (nicht)?

# Beispielfälle zu Art. 6 DSGVO

## Lösung:

### ■ Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO

- Einwilligung im Arbeitsvertrag (§ 14) **unwirksam**.
- **Freiwilligkeit** fehlt (§ 26 II 1 BDSG, Art. 7 IV DSGVO): Vorab-Einwilligung im Arbeitsvertrag ist nicht freiwillig, da Abschluss davon abhängt.
- Widerrufsbelehrung fehlt
- **Einwilligung nicht klar von anderen Vertragsinhalten getrennt** (Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO „so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist“).

### ■ Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO

- Schutz vor Manipulationen der Maschinen: keine konkreten Vorfälle dargelegt
- Maschinenausfälle dokumentieren: wie zuvor, außerdem: bereits ungeeignet, da keine Live-Auswertung erfolgt
- Verladung dokumentieren: dann nur auf Verladebereich beschränkt, außerdem Zweifel an Eignung durch 48h-Speicherung

- Insgesamt daher auch (-),

# Beispielfälle zu Art. 6 DSGVO

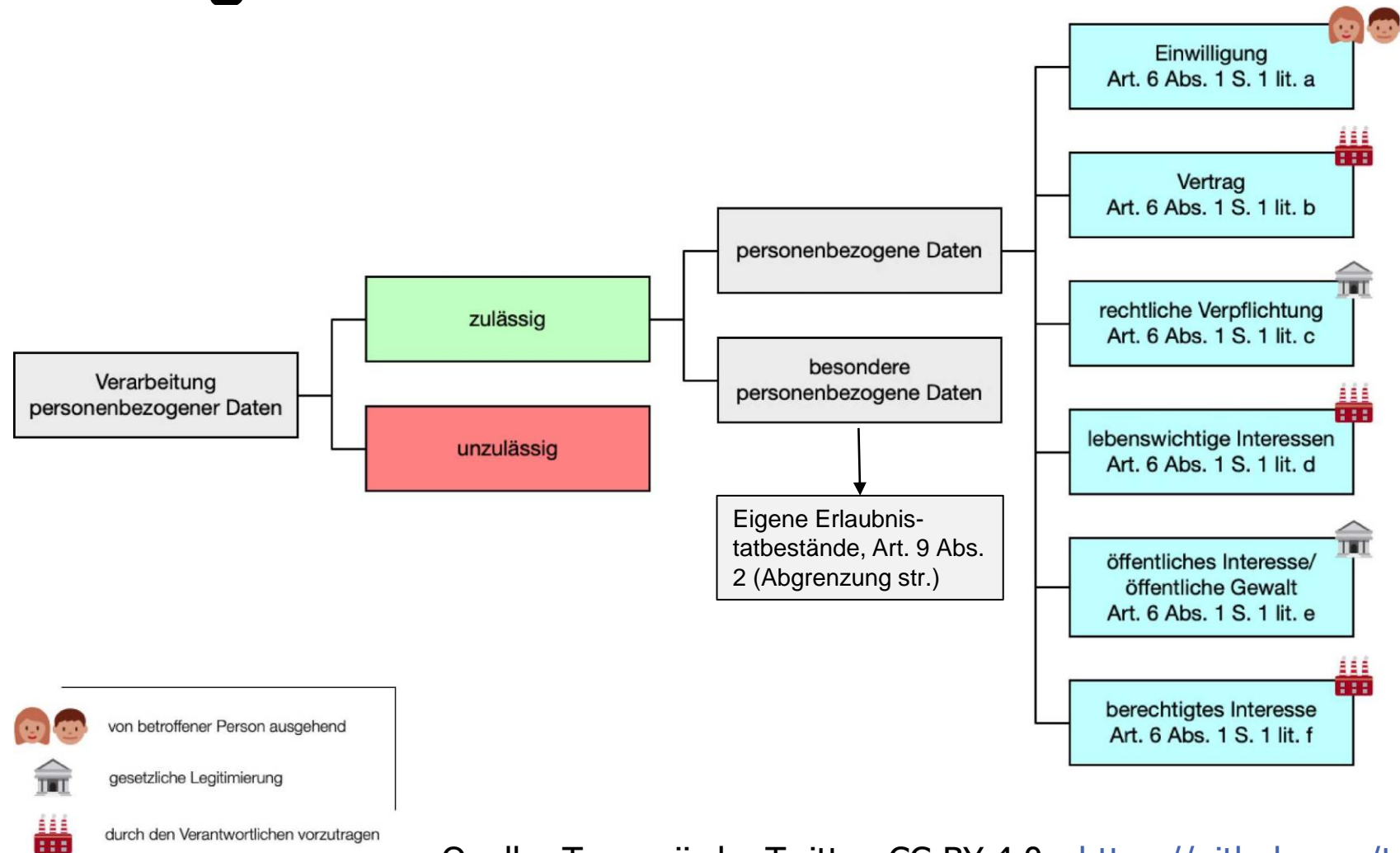
## Urteil: 15.000 € Schadensersatz für 22 Monate Dauerüberwachung

„Die Bekl. [F] hat sich in eklatanter Weise über die Vorgaben des Datenschutzrechts hinweggesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass sie hätte glauben dürfen, ihr Vorgehen sei rechtmäßig, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Bekl. nicht vorgebracht, sich vor der Installation der Kameraüberwachungsanlage datenschutzrechtlich beraten lassen zu haben.“  
(Rn. 65)

LAG Hamm, Urt. v. 28.5.2025 – 18 SLa 959/24  
in NZA-RR 2025, 597



# Anhang: Wichtigste Lerninhalte



Quelle: Twemojis by Twitter, CC-BY-4.0 - <https://github.com/twitter/twemoji>